

KOA 5.002/05-009

5. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden (Schwellenwertverordnung Rundfunk 2005 – SVO-RF 2005)

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 3/2005, wird nach Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme an die Beitragspflichtigen verordnet:

§ 1. Die Umsatzgrenze, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes hinsichtlich der Branche Veranstaltung von Rundfunk berücksichtigt werden, wird für das Jahr 2005 mit EUR 45.000 festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 19. März 2005 Kraft.

Wien, am 16. März 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter